



Richtplananpassung Kanton Schaffhausen, Anpassung

Agglomerationsprogramm - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Referenz/Aktenzeichen: K322-0202

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 6. Juni 2011 hat der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen die Richtplananpassung „Agglomerationsprogramm“ genehmigt. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Schaffhausen hat den Bundesrat ersucht, die Richtplananpassung gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu genehmigen.

Die Richtplananpassung beinhaltet Festlegungen in den Bereichen Besiedlung und Verkehr und steht in direktem Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm bzw. dem Antrag des Kantons auf finanzielle Unterstützung des Bundes aus dem Programm Agglomerationsverkehr.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund im Rahmen der „Anpassung 2008“ zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 19. Dezember 2008 wurden zu den Inhalten im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm (Kapitel Besiedlung und Verkehr) verschiedene Anliegen und Vorbehalte formuliert.

Für die Prüfung und Genehmigung hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) und die Nachbarkantone Thurgau und Zürich zur Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahmen folgender ROK-Mitglieder wurden im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt: Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Umwelt BAFU, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, Generalsekretariat VBS.

Die Nachbarkantone Zürich und Thurgau haben dem ARE mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die Richtplananpassung haben bzw. ihr vorbehaltlos zustimmen können.

Im Rahmen der Anhörung (Art. 11 Abs. 1 RPV) wurde der Kanton eingeladen, zum Entwurf des Prüfungsberichts Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 19. August 2011 teilt der Vorsteher des Baudepartements dem ARE mit, dass der Kanton grundsätzlich mit den formulierten Anträgen einverstanden ist und dass verschiedene Punkte bereits in die laufende Gesamtrevision des Schaffhauser Richtplans eingeflossen sind.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die, im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Besiedlung

Generelles

Der Kanton nimmt im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm im Richtplan verschiedene Festlegungen im Bereich Siedlung vor. Unter anderem werden neu Standortanforderungen an Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und verkehrsintensive Einrichtungen definiert. Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung soll neben den bereits im Richtplan 2007 festgehaltenen Grundsätzen zudem die Festlegung beitragen, dass neue Bauzonen *in der Regel* nur ausgeschrieben werden dürfen, *wenn sie hinreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind*.

Mit diesen generellen Festlegungen hat der Kanton einen ersten Schritt zur Lenkung der Siedlungsentwicklung gemacht. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese genügen, um eine wirkungsvolle Steuerung der Siedlungsentwicklung zu erreichen. Die Regelung für Neueinzonungen mit der Formulierung *in der Regel* mit dem ÖV *hinreichend* erschlossen, muss präzisiert werden. Anstelle von „hinreichend“ sind Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessung zu definieren. Zudem wäre zu präzisieren, was „in der Regel“ bedeutet bzw. wann von der Regel abgewichen werden kann. Diese Ergänzungen und Präzisierungen sind zwingend im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision des Richtplans vorzunehmen. Sie sind auch sehr wichtig im Zusammenhang mit Umsetzung der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Schaffhausen.

Auftrag im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans: Der Bund erwartet vom Kanton Schaffhausen, dass dieser im Rahmen der laufenden Gesamtrevision des kantonalen Richtplans bezüglich der Lenkung der Siedlungsentwicklung und der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr über das ganze Kantonsgebiet wirkungsvolle Festlegungen trifft. Dazu gehören insbesondere präzise Kriterien für Neueinzonungen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in der Botschaft zur laufenden RPG-Revision Vorgaben für eine umfassende und vertiefte Behandlung des Themas Siedlung im Richtplan vorgesehen sind. Diese Vorgaben sollen im Rahmen von Planungshilfen (Leitfaden Richtplanung und Richtlinie Bauzonendimensionierung) weiter präzisiert werden. Der Kanton wird zu gegebener Zeit seine Festlegungen im Bereich Siedlung überprüfen und nötigenfalls ergänzen müssen.

Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

Die Festlegung von sechs Entwicklungsschwerpunkten (ESP) soll zur Siedlungsentwicklung nach innen beitragen. Die ESP zeichnen sich durch eine hohe bauliche Dichte und Erschliessungsqualität aus und werden durch den Kanton und die Standortgemeinden besonders gefördert. Der Bund begrüsst die Festlegungen zu den ESP.

In ihrer Stellungnahme weist die ENHK auf verschiedene mögliche Konflikte zwischen Entwicklungsschwerpunkten und schützenswerten Ortsbildern (ISOS-Objekte) bzw. BLN-Objekten hin. Die ESP A Vorderes Mühlenental, C Vordere Breite und D Thayngen betreffen Ortschaften, welche im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als von nationaler Bedeutung eingestuft sind.

Ein Teil des ESP D SIG-Areal Neuhausen liegt innerhalb des BLN-Objektes 1412 „Rheinfall“. Der Kanton hat festgestellt, dass allfällige Konflikte auf Stufe Nutzungsplanung gelöst werden können. Die geplante regionale Indoor-Schiessanlage (5-2-0/1) tangiert das BLN-Objekt 1102 „Randen“ (als Zwischenergebnis eingestuft). Der Kanton wird gebeten, bis zur Festsetzung den Nachweis zu erbringen, dass allfällige Konflikte gelöst werden können.

Auftrag im Rahmen der nachfolgenden Planung: Der Kanton hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Umsetzung der ESP bzw. in der nachfolgenden Planung (Nutzungsplanung), die Schutzziele der genannten ISOS- und BLN-Objekte eingehalten werden.

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Im Richtplan werden neu Grundsätze für die Planung von verkehrsintensiven/publikumsintensiven Einrichtungen festgelegt. Diese werden vom Bund grundsätzlich begrüsst, insbesondere dass diese Einrichtungen *vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten* vorzusehen sind. Auch die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung (im Kap. 2 Besiedlung) werden als zweckmässig beurteilt. Hingegen fehlt noch eine Definition/Abgrenzung zu den VE (z.B. Anzahl Fahrten, Art und Mass der Nutzung etc). Die Festlegungen sind entsprechend zu ergänzen. Dies ist im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans möglich.

Auftrag im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans: Die Grundsätze 2-1-10/A zur Planung von verkehrsintensiven Einrichtungen sind bezüglich einer Definition/Abgrenzung zu ergänzen.

2.2 Verkehr

Mit der vorliegenden Anpassung erfüllt der Kanton die Anforderungen des Bundes in Bezug auf die Verankerung richtplanrelevanter Infrastrukturmassnahmen der A-Liste gemäss der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Schaffhausen plus.

Aus Bundessicht ergeben sich zu folgenden Vorhaben ergänzende Bemerkungen:

3-10-2/2 Vertikallift Neuhausen Rheinfallgebiet (AP Nr. 34, A-Liste_LV)

Das Vorhaben *Vertikallift Neuhausen* tangiert das BLN-Objekt „Rheinfall“. BAFU und ENHK beurteilen das Vorhaben mit einem *freistehenden Vertikallift* als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts, wobei sich diese Einschätzung auf das ursprüngliche Liftprojekt bezieht, das nach Auskunft der Kantonsplanerin inzwischen aufgegeben wurde. Ein neues Projekt wird nun bloss noch als notwendige behindertengerechte Erschliessung und damit als integraler Bestandteil der Bahnhofstestelle Industrieplatz Neuhausen am Rheinfall konzipiert, mit entsprechend reduzierter Dimension. Die Genehmigung als Festsetzung erfolgt unter diesem Vorbehalt.

3-10-1/A Verbesserung der Erschliessung Rheinfall für Veloverkehr (AP Nr. 44, A-Liste_LV)

Wie im Richtplantext aufgeführt, handelt es sich um ein empfindliches Gebiet im BLN-Gebiet „Rheinfall“ und erfordert eine sorgfältige Einfügung.

3-4-1/53 Optimierung Veloverbindung Schaffhausen – Hemmental (AP Nr. 53, A-Liste_LV)

Auch dieses Vorhaben liegt im BLN-Gebiet. Allfällige Konflikte sind auf Projektstufe zu lösen.

3 Folgerungen und Antrag

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 1. September 2011 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird dem UVEK gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) beantragt, die Richtplananpassung Agglomerationsprogramm zu genehmigen.

1. Der Kanton wird beauftragt, im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans wirkungsvolle Festlegungen zur Lenkung der Siedlungsentwicklung und Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr über das ganze Kantonsgebiet zu treffen.
2. Die Grundsätze 2-1-10/A zur Planung von verkehrsintensiven Einrichtungen sind bezüglich einer Definition/Abgrenzung zu ergänzen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 1. September 2011